

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder	Änderungsvorschlag der Verwaltung
<p><b>§ 6 Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde mit einem Wert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,</li> <li>- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,</li> <li>- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, <b>hierzu gehört nicht die</b> Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen.</li> </ul> <p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,</li> <li>- Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,</li> </ul>	<p><b>§ 6 Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde mit einem Wert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,</li> <li>- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, <b>soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,</b></li> <li>- Grundstücks- und Immobiliengeschäfte <b>mit Ausnahme der</b> Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen <b>sowie die Zustimmung zum Wechsel von Vertragspartnern bei bestehenden Erbbaurechtsverträgen der Gemeinde.</b></li> </ul> <p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer, <b>soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,</b></li> <li>- Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen,</li> <li>- entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügung gestellte Flächen und/oder Räume</li> </ul> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Hierzu gehören in der Regel u.a. die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer sowie Veräußerungsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen,</li> <li>- entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügung gestellte Flächen und/oder Räume</li> </ul> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Hierzu gehören in der Regel u.a. die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer sowie Veräußerungsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer.</p>
<p><b>§ 9a Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendbeauftragte*r</b></p> <p>(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p>	<p><b>§ 9a Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendbeauftragte*r</b></p> <p>(1) Die Gemeinde wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann gemäß § 18 Brandenburger Kommunalverfassung hin. Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Dieser ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.</p>

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. ~~Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.~~
- (3) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Beauftragte\*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.
- (4) Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Kinder- und Jugendbeauftragte\*r). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die §§ 22 – 24 Landesgleichstellungsgesetz sind nicht anzuwenden, es sei denn eine Angestellte der Gemeinde Birkenwerder nimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten während ihrer Arbeitszeit wahr.
- (4) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Beauftragte\*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.
- (5) Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Kinder- und Jugendbeauftragte\*r). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

<p><b>§ 11 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p> <p>(2) <del>Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder“ innenliegend im Informationsblatt „Nordbahn Nachrichten“. Hiervon abweichend erfolgen sämtliche im Zusammenhang mit Wahlen erforderliche öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder <a href="http://www.birkenwerder.de">www.birkenwerder.de</a> sowie durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)</del></li><li><del>b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)</del></li><li><del>c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)</del></li><li><del>d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)</del></li><li><del>e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)</del></li></ul> <p>(3) <del>In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.</del></p>	<p><b>§ 11 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder (<a href="http://www.birkenwerder.de">www.birkenwerder.de</a>) unter Angabe des Bereitstellungstages.</p> <p>(3) Bekanntmachungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren gem. § 3 Absatz 2 BauGB werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)</li><li>b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)</li><li>c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)</li><li>d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)</li><li>e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)</li></ul> <p>bekanntgemacht. Neben dem Aushang in den Bekanntmachungskästen erfolgt die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Birkenwerder</p>
--	---

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Birkenwerder, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

(5) ~~Abweichend von Absatz 2~~ werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den unter Abs. 2 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage ~~nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde~~

([www.birkenwerder.de](http://www.birkenwerder.de)).

*Siehe Absatz 6*

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden abweichend von Absatz 2 durch Aushang in den unter Absatz 3 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag **des elektronischen Versands der Ladung.**

(5) **Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und die öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird abweichend von Absatz 2 durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks im**

Bekanntmachungskasten der Gemeinde Birkenwerder in der Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus) bewirkt.

- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus Birkenwerder zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.